



ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Regelungen	3
1. Anwendungsbereich	3
2. Vertragsschluss	3
3. (Liefer-)Termine	3
4. Höhere Gewalt	4
5. Preise und Zahlungsbedingungen	4
6. Haftung	4
7. Geheimhaltung	5
B. Besonderer Teil	6
1. Leistungsgegenstand	6
2. Leistungen	6
3. Einbindung von Software von Drittanbietern	7
4. Leistungsausschluss	7
5. Datenverarbeitung und Datensicherung	8
6. Rechteeinräumung	8
7. Entgelt, Fälligkeit	9
8. Laufzeit und Kündigung, Pflichten bei Vertragsende	9
9. Mängelgewährleistung	9
10. Support	10
11. Service-Levels und Störungsbehebung	10
C. Schlussbestimmungen	11
1. Anwendbares Recht	11
2. Salvatorische Klausel	11
3. Gerichtsstand	11

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung der Software Prio365 (nachfolgend Prio365) der FC-Digitalisierung GmbH (nachstehend FCD) zwischen FCD und dem Kunden im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Prio365 als „Software as a Service“ (SaaS), sofern der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit zwischen dem Kunden abweichende Vereinbarungen in einer Individualabrede nicht getroffen wurden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FCD ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn FCD in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die vereinbarte Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote von FCD sind stets freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn FCD dem Kunden Kataloge, Prio365- und/oder Benutzerdokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- (2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden oder durch Ausführung der vertraglichen Leistung an den Kunden erfolgen.

3. (Liefer-)Termine

- (1) Termine sind nur verbindlich, wenn sie sich aus einer Vereinbarung zwischen FCD und dem Kunden ergeben oder von einem als verantwortlich von der Geschäftsleitung benannten Ansprechpartner oder der Geschäftsleitung zugesichert oder bestätigt wurden.
- (2) Vereinbaren die Parteien Leistungsänderungen, verlängern sich bereits vereinbarte oder zugesagte Fristen angemessen.

4. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die FCD die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen FCD, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Laufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik u. ä. Umstände, von denen FCD unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, gleich.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sonstige Dienstleistungen dem Kunden gegenüber nach Erbringung der Leistung abgerechnet.
- (3) Soweit zusätzliche Leistungen an Sonn- oder Feiertagen auf Kundenwunsch erbracht werden, erhebt FCD einen Zuschlag auf die vereinbarten Stunden- oder Tagessätze in Höhe von 50 % des abzurechnenden Satzes.
- (4) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen gegen Forderungen von FCD aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Leistet der Kunde eine fällige Rechnung nicht, verlangt FCD Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz der EZB). Das Recht zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch FCD bleibt unberührt.

6. Haftung

- (1) Die Haftung von FCD auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer eingeschränkt.
- (2) FCD haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtung, zur rechtzeitigen Leistung, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Mängeln von Prio365, die deren Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung von Prio365 ermöglichen sollen.
- (3) Soweit FCD gem. vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss vorraussehbar waren oder die bei Anwendung verkehrsrüblichen Sorgfalt hätte vorausgesehen werden müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln von Prio365 sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung von Prio365 typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Verkäufers.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit tritt die Ersatzpflicht von FCD für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag

von 5.000.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von FCD. Sie gelten nicht für die Haftung von FCD wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Geheimhaltung

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- (2) Der Kunde und FCD vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen des jeweils anderen zu wahren.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- die der jeweils empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird die zur Offenlegung verpflichtete empfangende Partei die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

B. Besonderer Teil

1. Leistungsgegenstand

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, ist Gegenstand der Leistung die auf die Vertragslaufzeit befristete Nutzung der Prio365 gemäß der zum Vertragsschluss jeweils aktuellen Produktbeschreibung als Software as a Service („SaaS“) -Angebot.
- (2) Prio365 wird von FCD als SaaS- bzw. Cloud-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern von FCD bzw. eines von FCD beauftragten Dienstleisters gespeicherte und ablaufende Prio365-Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrags für eigene Zwecke zu nutzen und seine Daten mit ihrer Hilfe zu speichern und zu verarbeiten.

2. Leistungen

- (1) FCD gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version von Prio365 für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern über das Internet mittels Zugriff über einen Browser oder eine Mobiledevice App als Zugriffssoftware. Eine physische Überlassung von Prio365 an den Kunden oder eine Bereitstellung zum Download erfolgen nicht.
- (2) FCD gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit von Prio365 während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktionsumfang von Prio365 kann über diesen Link: <https://www.prio365.app/prio365-funktionsumfang/> eingesehen werden.
- (3) FCD stellt dem Kunden nach Vertragsschluss alternative Dokumentationsmaterialien für Prio365 bereit. Hierzu gehören:

Screencasts: Diese dienen als visuelle Anleitung und stehen dem Kunden über einen Link zur Verfügung, der nach Abschluss des Vertrages bekannt gegeben wird.

Funktionsbeschreibungen: Diese sind in Form von Release Notes verfügbar, welche direkt über die Prio365-Applikation abgerufen werden können.

Ein traditionelles Benutzerhandbuch wird nicht zur Verfügung gestellt. Die bereitgestellten Materialien gelten als ausreichende Dokumentation der Funktionen und Bedienung der Software.

- (4) FCD stellt dem Kunden Speicherplatz auf seinen Servern zur Verfügung, um Daten für die Nutzung von Prio365 abzulegen. Die Höhe des verfügbaren Speicherplatzes richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Bereitstellung geltenden technischen Rahmenbedingungen und wird in einem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Prio365 angemessenen Umfang gewährt. FCD behält sich das Recht vor, den bereitgestellten Speicherplatz anzupassen, falls dies aufgrund technischer Entwicklungen, Kapazitätsgrenzen oder einer missbräuchlichen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, den Speicherplatz ausschließlich für Zwecke der Nutzung von Prio365 zu verwenden. FCD wird im Rahmen der Nutzung von Prio365 die Abrufbarkeit der Daten sicherstellen.

3. Einbindung von Software von Drittanbietern

- (1) Prio365 basiert auf der Nutzung von Software von Drittanbietern (z. B. Microsoft365) und integriert diese Anwendungen über definierte Schnittstellen (nachfolgend Drittanbieter-Software). FCD aktualisiert Prio365 regelmäßig, um die Interoperabilität mit der Drittanbieter-Software sicherzustellen. Anpassungen von Prio365 sind nur geschuldet, soweit diese für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich sind. Bei unvorhergesehenen Änderungen der Drittanbieter-Software, die die Nutzbarkeit über die Schnittstelle beeinträchtigen, verpflichtet sich FCD zu einer unverzüglichen Anpassung, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
- (2) Um eine dauerhafte Nutzung der Anwendungsdaten sicherzustellen, empfiehlt FCD dem Kunden, die Drittanbieter-Software so einzurichten, dass ein Zugriff auf diese Anwendungen und deren Daten unabhängig von Prio365 möglich ist. Dies dient als Vorsorgemaßnahme für den Fall, dass Prio365 unvorhergesehen nicht zur ordnungsgemäßen Interaktion mit der Drittanbieter-Software in der Lage ist.
- (3) Sollte eine Änderung der Drittanbieter-Software (z. B. Microsoft365) erfolgen, die eine Nutzung von Prio365 dauerhaft unmöglich macht und eine Anpassung von Prio365 innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht möglich ist, können beide Parteien den Vertrag fristlos kündigen. Schadensersatzansprüche bestehen nur, soweit FCD die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen dieser allgemeinen Prio365-Lieferbedingungen.
- (4) Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung und Lizenzierung der erforderlichen Drittanbieter-Software. Er hat sicherzustellen, dass die Drittanbieter-Software während der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß betrieben und durch Lizenz- sowie Wartungsverträge in ihrer Verfügbarkeit gesichert ist.

4. Leistungsausschluss

Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand der Leistung:

- Anfragen, die das Betriebssystem, die Software Dritter oder Hardware betreffen.
- Anpassung von Prio365 an gesetzliche oder sonst wie hoheitliche Anforderungen.
- Beseitigung von Fehlern aus dem Risikobereich des Kunden, insbesondere Fehler, die verursacht wurden, durch unsachgemäße Bedienung von Prio365, durch Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, anomale, nicht dem vertraglich Vereinbarten entsprechende Betriebsbedingungen, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, Fehler aufgrund mangelnder Informationssicherheit, ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Softwarebetriebs und höherer Gewalt.
- Einweisung und Schulung der Prio365-Anwender (kann separat vereinbart werden).
- Migration und Datenübertragungen in Prio365 (kann separat vereinbart werden).
- Anpassung und/oder Erweiterung von Prio365 nach Kundenvorgaben (kann separat vereinbart werden).

5. Datenverarbeitung und Datensicherung

- (1) FCD hält sich an die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es gelten die separat abgeschlossene Datenschutz- und Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung.
- (2) Der Kunde räumt FCD für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von FCD für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlich ist. FCD ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der FCD ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.
- (3) FCD wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. FCD treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Für eine ausreichende Sicherung der Daten ist der Kunde verantwortlich. FCD empfiehlt ausdrücklich das „Full“ Recovery Model.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber FCD, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte und Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit Prio365 zu nutzen. Der Kunde bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung von Prio365 von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist.
- (5) Der Kunde ist für sämtliche von ihm verwendeten Inhalte und verarbeiteten Daten allein verantwortlich. FCD nimmt von den Daten des Kunden oder ihrem Inhalt keine Kenntnis und prüft die vom Kunden mit Prio365 genutzten Inhalte grundsätzlich nicht. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, FCD von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls FCD von Dritten, auch von Mitarbeitern des Kunden persönlich, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen wird. FCD wird den Kunden über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Kunde FCD unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen.
- (6) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von FCD bleiben unberührt.
- (7) Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern von FCD oder eines von FCD beauftragten Dritten abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

6. Rechteinräumung

- (1) Der Kunde erhält gegen Zahlung der Vergütung ein nichtausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung von Prio365.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, Prio365 ausschließlich im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere durch Dritte oder zu anderen Zwecken, ist nicht gestattet.
- (3) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen

automatisch an FCD zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung von Prio365 unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien von Prio365 zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder FCD auszuhändigen. Etwaige Schadensersatzansprüche von FCD bleiben unberührt.

- (4) Die in dieser Ziffer 3 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

7. Entgelt, Fälligkeit

Die Vergütung für die Überlassung von Prio365 richtet sich nach der jeweils getroffenen Vereinbarung oder, sofern keine individuelle Vereinbarung besteht, nach der jeweils gültigen Preisliste. Die Vergütung ist, soweit nicht anders vertraglich geregelt, jeweils für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Im ersten Jahr des Mietzeitraumes wird die Vergütung im Monat nach der Bereitstellung von Prio365 fällig.

8. Laufzeit und Kündigung, Pflichten bei Vertragsende

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit ein Monat. Er verlängert sich, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat. Vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. der jeweiligen Verlängerung gekündigt wurde, um jeweils einen Monat.
- (2) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der FCD zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere aber nicht ausschließlich vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte von FCD dadurch verletzt, dass er Prio365 über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung durch FCD hin nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt.
- (3) Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- (4) Bei Vertragsende hat der Kunde die Nutzung zu beenden und für den Abzug und die Sicherung der Daten zu sorgen.

9. Mängelgewährleistung

- (1) In Bezug auf die Gewährung der Nutzung von Prio365 sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten – soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt gilt die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen.
- (2) Die §§ 536b (Kenntnis des Mieters vom Mangel bei Vertragsschluss oder Annahme), 536c (Während der Mietzeit auftretende Mängel; Mängelanzeige durch den Mieter) BGB finden Anwendung.
- (3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

10. Support

- (1) Der Support erfolgt ausschließlich auf telekommunikativem Weg (E-Mail oder Online-Portal). Die telefonische Unterstützung wird nur auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen mit dem Kunden angeboten. Ohne solche Vereinbarung umfasst der Support ausschließlich der schriftlichen Unterstützung bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Handhabung einer der supporteten Versionen von Prio365 stehen. Diese Unterstützung ist jedoch nur in angemessenem Umfang geschuldet.
- (2) Die Software-Betreuung ist lediglich eine Unterstützung in konkreten Einzelfragen zu Prio365. Sie ist nicht für Fragen vorgesehen, die Inhalt von Schulungen, Handbüchern oder vom Leistungsumfang ausgeschlossen sind.
- (3) Der Support über das Online-Portal ist werktags verfügbar. An Samstagen sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Gesellschaft ist kein Support verfügbar. Die jeweils gültigen Support-Zeiten sind auf der FC-D Homepage unter [„www.prio365.app/prio365-support/“](http://www.prio365.app/prio365-support/) veröffentlicht.
- (4) Schriftliche Anfragen sind über unser Service- und Supportportal an FCD zu richten, das über das eigene Prio365 Portal zu erreichen ist.

11. Service-Levels und Störungsbehebung

- (1) FCD gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen von mindestens 99,5% im Monat am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des Rechenzentrums von FCD oder eines von FCD beauftragten Dritten.
- (2) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, sämtliche Hauptfunktionen von Prio365 zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit von Prio365. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente des Providers im Rechenzentrum maßgeblich.
- (3) Störungen sind über die Prio365-Oberfläche unter dem Hilfe-Icon einsehbar. Die Meldung wird entsprechend dem oben genannten Text veröffentlicht, jedoch ohne den Versand einer E-Mail. Störungsmeldung und -behebung sind von Montag bis Freitag (ausgenommen bundesweite Feiertage) zwischen 9:00 und 18:00 Uhr (Servicezeiten) gewährleistet.
- (4) Schwerwiegende Störungen (die Nutzung von Prio365 insgesamt oder eine Hauptfunktion von Prio365 ist nicht möglich) wird FCD auch außerhalb der Servicezeiten spätestens binnen 2 Stunden ab Eingang der Meldung der Störung – sofern die Meldung innerhalb der Servicezeiten erfolgt – beheben (Behebungszeit). Sofern absehbar ist, dass eine Behebung der Störung nicht innerhalb dieser Zeitspanne möglich ist, wird er dem Kunde hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Überschreitung der Zeitspanne mitteilen.
- (5) Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen von Prio365 sind gestört, können aber genutzt werden; oder andere nicht nur unerhebliche Störungen)

werden spätestens binnen 12 Stunden innerhalb der Servicezeiten behoben (Behebungszeit).

- (6) Die Beseitigung von unerheblichen Störungen liegt im Ermessen von FCD.
- (7) Etwaige sonstige gesetzliche Ansprüche des Kunden gegen FCD bleiben unberührt.

C. Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von FCD. FCD ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.